

**United Nations Human Rights Council**

**30th Session of the UPR Working Group**

**Geneva, 8 May 2018**

**German opening statement**

Herr Präsident,

meine Damen und Herren,

ich freue mich außerordentlich, heute den dritten Staatenbericht Deutschlands im UPR vorstellen zu können. Ich werde heute begleitet von Vertreterinnen und Vertretern aus dem Auswärtigen Amt, den Bundesministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Arbeit und Soziales, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie schließlich auch – Ausdruck unserer föderalen Verfassung – einer Vertreterin der Kultusministerkonferenz. Dies verdeutlicht, dass Menschenrechte in allen Ressorts relevant sind.

Deutschland misst dem UPR-Verfahren große Bedeutung bei. Im März habe ich hier vor dem Menschenrechtsrat auf die Bedeutung der **Universalität** der Menschenrechte hingewiesen. In diesem Jahr feiern wir den siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dieses Dokument ist eindeutig: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Und weiter: Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied. Diesem hohen Anspruch müssen wir uns alle stellen.

Deutschland ist eine freiheitliche, pluralistische Demokratie mit einem etablierten Rechtsstaat, funktionierenden Institutionen sowie weit entwickelten Strukturen der Zivilgesellschaft. Unser **Grundgesetz** beruht auf den Menschenrechten. Es beginnt mit der Feststellung „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

Die **Menschenrechtskonventionen** sind von allen deutschen Gerichten und der Verwaltung zu beachten. Man könnte also glauben, es bräuchte die VN-Verfahren zur Überprüfung der Konventionen und die Entscheidungen internationaler Menschenrechtsgerichte nicht.

Das wäre aber falsch. Auch eine funktionierende Demokratie und ein Rechtsstaat wie Deutschland bedarf einer kritischen Überprüfung durch Partner von außen, die rechtliche Vorgaben oder eine bestimmte Praxis hinterfragen und in einen internationalen Vergleich stellen. Die Partner können immer wieder auch zu anderen Bewertungen kommen.

Auch wenn wir überzeugt sind, dass wir in Deutschland bereits ein beachtliches Schutzniveau erreicht haben, gibt es auch bei uns neue **Entwicklungen und Herausforderungen**, die uns zum Handeln auffordern. Wir wissen, dass es rassistische Haltungen und diskriminierende Einstellungen in verschiedensten Teilen unserer Gesellschaft gibt, denen wir uns entgegenstellen müssen. Wir wissen um die Herausforderungen, die die Integration einer großen Zahl von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden mit sich bringt. Wir wissen, dass wir trotz großer Fortschritte immer noch nicht das Versprechen tatsächlicher Gleichberechtigung von Frauen und Männern eingelöst haben.

Daher ist das **UPR-Verfahren** besonders wertvoll. Es bietet uns den Blick von Außen auf unser eigenes Land. Es zwingt uns, eigene Gewissheiten zu hinterfragen und Entscheidungen noch einmal zu überprüfen. Es bietet die Möglichkeit, von anderen zu hören, wo wir die Rechte Einzelner besser achten und schützen können.

Meine Damen und Herren,

Im vorangegangenen Zyklus des UPR hat Deutschland über 200 Empfehlungen entgegengenommen und über **160 Empfehlungen angenommen**. Wir haben sie unter Beteiligung aller betroffenen Ressorts, geprüft. In vielen Fällen stimmte nach unserer Auffassung die geltende Rechtslage in Deutschland mit der Empfehlung überein, oder wir waren bereits auf diesem Feld aktiv. Bei einer Reihe von Empfehlungen sahen auch wir Handlungsbedarf. Unser Bericht hat sich vor allem auf die Maßnahmen konzentriert, die wir ergriffen haben, um diese angenommenen Empfehlungen umzusetzen.

Lassen Sie mich auf kurz auf den **Prozess** der Entstehung des Berichts und damit auch auf eine Frage Portugals eingehen. Das Auswärtige Amt koordiniert das UPR-Verfahren innerhalb der Bundesregierung. An der Erstellung des vorliegenden Berichts waren alle betroffenen Ressorts der Bundesregierung wie auch die Kultusministerkonferenz beteiligt. Die Umsetzung der Empfehlungen ist Gegenstand des laufenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung alle zwei Jahre an den Bundestag über ihre Menschenrechtspolitik.

Zum UPR: Bereits in einer sehr frühen Phase haben wir das **Gespräch mit der Zivilgesellschaft** und mit unserer nationalen Menschenrechtsinstitution, dem **Deutschen Institut für Menschenrechte,** gesucht. Sie haben wertvolle Impulse geliefert. Nach der Fertigstellung des Berichts haben die Ressorts und ich ein weiteres Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen geführt, in dem diese noch einmal dargelegt haben, welche menschenrechtspolitischen Herausforderungen sie in Deutschland sehen.

Ich habe auch den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfedes **Deutschen Bundestags** über das UPR-Verfahren unterrichtet. Der Ausschuss hat sein großes Interesse an diesem Verfahren bekundet und wir sind übereingekommen, dass ich ihn über die Ergebnisse des UPR unterrichten werde. Ich freue mich besonders, dass einige meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundestag – darunter die Vorsitzende des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe – heute nach Genf gekommen sind, um an dieser Sitzung teilzunehmen.

Meine Damen und Herren,

Ich möchte im Folgenden einige Beispiele aus den verschiedenen Themenbereichen unseres Berichts hervorheben:

Eines der für Deutschland aus internationaler, menschenrechtlicher Perspektive wichtigsten und herausforderndsten Themen ist die **Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung** in allen Bereichen, wie z. B. Anfeindungen von Bevölkerungsgruppen, wie Juden, Sinti und Roma, Muslimen, schwarzen Menschen oder lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Personen. Dies war auch Gegenstand von Vorabfragen des Vereinigten Königreichs und Brasiliens.

**Rassismus** und menschenverachtende Einstellungen sind mit unserem Rechtssystem und unseren Grundwerten unvereinbar. Sie dürfen und werden nicht unwidersprochen hingenommen.

Die Bundesregierung hat im Juni 2017 den **Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus** neu aufgelegt und um die Themen Homosexuellen- und Transfeindlichkeit erweitert. Dieser neue Aktionsplan steht in engem Zusammenhang zu der im Juli 2016 vorgelegten "**Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung**".

Für die Bundesregierung war und ist insbesondere die **Konsultation** **zivilgesellschaftlicher Initiativen und Organisationen** bei der Entstehung des NAP wie auch im Zuge seiner Umsetzung von Bedeutung.

Die Bundesregierung hat die jüngsten **antisemitischen Angriffe** scharf verurteilt und bekannt, mit Härte und Entschlossenheit dagegen vorzugehen. Dazu gibt es auf allen Ebenen eine Vielzahl von Aktivitäten, die unter anderem auch auf die Sensibilisierung in den Schulen abzielen und die Bundesregierung wo immer möglich unterstützt.

Die Bundesregierung hat zudem jüngst einen **Beauftragten für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus** eingesetzt. Er wird unter anderem ressortübergreifende Maßnahmen der Bundesregierung koordinieren und Ansprechpartner für Belange jüdischer Gruppen und gesellschaftlicher Organisationen sein.

**Flucht und Migration** sind zu einer globalen Herausforderung von gewaltiger Dimension geworden. Deutschland bleibt das wichtigste Zielland von Asylsuchenden in Europa. Deutschland engagiert sich auch deshalb umfassend und mit konkreten Vorschlägen im Rahmen der **internationalen Zusammenarbeit im Bereich Flucht und Migration**, insbesondere in den Prozessen zur Erarbeitung eines Globalen Paktes für Flüchtlinge (GCR) und eines Globalen Paktes für sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM).

Des Weiteren leisten wir durch die Wahrnehmung des Ko-Vorsitzes beim **Globalen Forum für Migration und Entwicklung** (GFMD) 2017 – 2018 gemeinsam mit Marokko grundlegende Arbeit im Bereich legale Migration. Unter anderem haben wir im Juni 2017 in Berlin das Gipfeltreffen des GMFD ausgerichtet, das verstärkt auf den Interessensausgleich von Herkunfts- und Zielstaaten sowie Migranten (triple win) blickte.

Um ***irreguläre* Zuwanderung** nach Europa zu reduzieren, wird auch intensiv über Alternativen diskutiert, wie dem Migrationsdruck durch Angebote unmittelbar vor Ort bzw. in den Herkunftsregionen begegnet werden kann. Auch muss in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitstaaten gegen Schleusungen vorgegangen werden.

Die **Integration** der in den letzten Jahren nach Deutschland gekommenen Personen ist ein fortwährender und mit Herausforderungen verbundener gesamtgesellschaftlicher Prozess. Die Bundesregierung hat dazu in den vergangen Jahren zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Integration muss **vor Ort,** am Wohnort, im öffentlichen Raum, in den örtlichen Verwaltungen, am Arbeitsplatz, in den Schulen und Kindertagesstätten und unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger gestaltet werden.

Grundlage der integrationspolitischen Strategie der Bundesregierung ist der Grundsatz des **Förderns und Forderns**. Integration ist ein Angebot, aber auch eine Verpflichtung zu eigener Anstrengung. Sie kann nur als wechselseitiger Prozess gelingen. Die Integrationsmaßnahmen der Bundesregierung sind auf Chancengleichheit ausgerichtet: Sie richten sich grundsätzlich an alle Berechtigten unabhängig von deren nationaler, ethnischer oder religiöser Herkunft.

Brasilien hatte die Frage der Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern aufgeworfen. Deutschland gewährt Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung. Asylbewerber erhalten im Regelfall bereits nach 15 Monaten Leistungen, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Aber auch vorher besteht Zugang zu einer Akut- und Schmerzbehandlung. In Deutschland wurde auch die menschenrechtskonforme Durchführung von **Grenzkontrollen** diskutiert. Bei diesen Kontrollen sind polizeiliche Lagebilder zu berücksichtigen, die dazu führen können, dass in bestimmten Grenzabschnitten der Fokus der Kontrollen auf bestimmte Personengruppen oder Transportmittel gelegt wird. Aber auch dann dürfen die äußeren Merkmale einer Person nicht das einzige oder tatsächlich ausschlaggebende Kriterium für polizeiliche Maßnahmen sein. Die Lageerkenntnisse müssen objektiv darstellbar und gerichtlich überprüfbar sein.

**Meinungsfreiheit** ist für freie Gesellschaften konstitutiv. Allerdings ist auch die Meinungsfreiheit kein grenzenloses Recht. Eine wichtige Grenze bildet z. B. in Deutschland das Strafrecht. Diese wird durch **strafbare Hassrede** überschritten. Hassrede beschädigt unsere Debattenkultur, unser Zusammenleben und letztlich auch die Meinungsfreiheit. Sie hat auch in sozialen Medien und im Internet keinen Platz.

Den Staat trifft eine Verantwortung, seine Bürgerinnen und Bürger vor strafbarer Hassrede zu schützen. Jeder, der strafbare Inhalte verbreitet, sollte hierfür **verantwortlich** gemacht werden. Die Plattformbetreiber tragen aber auch eine Verantwortung, wenn sie auf Rechtsverletzungen hingewiesen wurden. Mit dem am 1. Oktober 2017 in Deutschland in Kraft getretenen **Netzwerkdurchsetzungsgesetz** (NetzDG) werden die großen sozialen Netzwerke dazu angehalten, effektive Beschwerdesysteme vorzuhalten. Diese Beschwerdeverfahren müssen gewährleisten, dass grundsätzlich nach einer Beschwerde offensichtlich strafbare Inhalte binnen 24 Stunden, sonstige strafbare Inhalte in der Regel binnen 7 Tagen gelöscht werden. Die **bisherigen Erfahrungen** mit dem Gesetz sind grundsätzlich gut.

Bei alledem müssen wir aber auch genau darauf achten, dass die Meinungsfreiheit keinen Schaden nimmt.

Die **Gleichstellung von Frauen und Mädchen** und damit auch die Umsetzung des VN-Frauenrechtsübereinkommens CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) hat für Deutschland hohe Priorität.

Am 21. Februar 2017 präsentierte Deutschland hier in Genf den kombinierten 7./8. Staatenbericht. In der Anhörung wurde deutlich, dass Deutschland im Berichtszeitraum 2007 – 2014 und insbesondere in den Folgejahren viele wichtige menschenrechts- und gleichstellungspolitische Meilensteine auf den Weg gebracht hat, für die auch der CEDAW-Ausschuss lobende **Anerkennung** fand. Dazu gehörten:

* der große humanitäre Einsatz bei der **Aufnahme und Integration von Flüchtlingen seit d**em Jahr 2015, bei dem auch die besonderen Bedürfnisse geflohener Frauen in den Blick genommen werden;
* die vielfältigen Maßnahmen zum **Schutz von Frauen vor Gewalt** und der Ausbau des bundesweiten Hilfesystems „Gewalt gegen Frauen“, etwa durch die Einführung eines nationalen Hilfetelefons (kosten- und barrierefrei, anonym, mit Angeboten in 18 Sprachen, Gebärdensprache und Leichter Sprache); und
* die verschiedenen **Aktionspläne** der Bundesregierung zur Umsetzung der VN-Menschenrechtskonventionen.

Aber es wurde ebenfalls deutlich, dass auch Deutschland noch einiges tun muss, um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen auf allen Gebieten zu erreichen. Wir werden daher die 57 Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses ernsthaft prüfen und wollen in dieser Legislaturperiode weitere gleichstellungspolitische Fortschritte erzielen.

Deutschland hat am 12. Oktober das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, die sogenannte Istanbul-Konvention, ratifiziert.

Um die Regelungen der Konvention in nationales Recht umzusetzen, haben wir beispielsweise das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ eingerichtet und im Sexualstrafrecht die sogenannte „Nein heißt Nein“-Lösung eingeführt.

Doch dies ist **nicht das Ende des Weges**. Auch zukünftig wollen wir alles dafür tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, sie zu schützen und ihnen Unterstützung zu bieten. Unter anderem wollen wir das Hilfesystem weiterentwickeln und noch besser bekannt machen, ein neues Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen auflegen und eine bundesweite Kampagne zur Ächtung von Gewalt gegen Frauen und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit lancieren.

Für die Bundesregierung sind die **Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit** des VN-Sicherheitsrats (2000) sowie deren Folgeresolutionen wichtige Referenzdokumente. Im Januar 2017 hat die Bundesregierung den zweiten Aktionsplan zur Umsetzung von Resolution 1325 für den Zeitraum 2017 – 2020 verabschiedet. Das deutsche Engagement zur Prävention und Beilegung von Konflikten, der Stabilisierung, der Friedensbildung und des Wiederaufbaus sowie der Nachsorge und der Friedenskonsolidierung zielt auch auf die drei zentralen Prinzipien der VN-Resolution 1325 ab: Prävention, Partizipation und Schutz.

Zur Frage Belgiens in diesem Kontext: Der neue NAP misst der **Einbindung der Zivilgesellschaft** eine hohe Bedeutung zu: Zwei Mal pro Jahr finden Konsultationsgruppentreffen statt, um die qualitative Beteiligung der Zivilgesellschaft zu stärken. Dies wird ergänzt durch einen fachlich-operativen Austausch mit der Zivilgesellschaft zu spezifischen Themen und Länderschwerpunkten, der auch mindestens zwei Mal pro Jahr stattfindet.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich klar zu den Zielen der **VN-Kinderrechtskonvention** und hat in vielen Bereichen Empfehlungen des Ausschusses für Kinderrechte aufgegriffen. Über deren Umsetzung wird Deutschland voraussichtlich im April 2019 an den Ausschuss berichten.

Exemplarisch möchte ich darauf hinweisen, dass im Jahr 2015 eine unabhängige **Monitoringstelle** VN-Kinderrechtskonvention zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eingerichtet wurde.

Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass **im Grundgesetz** ein ausdrückliches **Kindergrundrecht** geschaffen werden soll. Damit soll klargestellt werden, dass Kinder Grundrechtsträger sind und ihre Rechte Verfassungsrang haben.

Der **Schutz von Kindern** **vor Menschenhandel, Prostitution, Pornographie** – um auf eine Frage Belgiens einzugehen – ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Sie setzt sich für Mechanismen zur Erkennung und damit für eine verbesserte Identifizierung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel – Kinderhandel, Kinderprostitution – ein. Ziel ist es, Kindern und Heranwachsenden adäquaten Schutz vor Handel und Ausbeutung zu bieten, Betroffene zu unterstützen und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

Der Bundesregierung ist es wichtig, für eine Gesellschaft zu arbeiten, die **sexuelle und geschlechtliche Vielfalt** willkommen heißt, respektiert und akzeptiert. Dies zeigt sich u.a. daran, dass am 30.06.2017 die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet wurde. Die Bundesregierung setzt sich seit mehreren Jahren systematisch mit geschlechtlicher Vielfalt, insb. mit der spezifischen Situation von **trans- und intergeschlechtlichen** Menschen auseinander.

Deutschland hat sein Engagement zur Umsetzung des Übereinkommens über die **Rechte von Menschen mit Behinderungen** in den letzten Jahren intensiviert. Dies betrifft sowohl die nationale Umsetzung der Konvention als auch die internationale Zusammenarbeit. Hierbei möchte ich auch auf die Frage des Vereinigten Königreichs eingehen.

Mit dem **Bundesteilhabegesetz** verbessern wir die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und haben damit das deutsche Recht im Einklang mit der VN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt. U. a. werden die Beantragung von Leistungen vereinfacht und Anrechnungsregeln für Einkommen und Vermögen verbessert, zudem schaffen wir neue Jobchancen in Betrieben.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein war die Novellierung des **Behindertengleichstellungsgesetzes** des Bundes. Damit soll gleichberechtigte Teilhabe und Barrierefreiheit endlich eine Selbstverständlichkeit werden. Das Gesetz regelt unter anderem die Barrierefreiheit innerhalb der Bundesverwaltung, fördert die Verbreitung von Leichter Sprache, schafft eine Bundesfachstelle, die Behörden bei der Umsetzung der Barrierefreiheit unterstützt, sowie eine Schlichtungsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Der **zweite Nationalen Aktionsplan** zur VN-BRK ergänzt mit seinen 174 Maßnahmen den ersten NAP. Mit dem NAP 2.0 ist es gelungen, den politikfeldübergreifenden Ansatz noch weiter zu stärken, was sich u. a. dadurch zeigt, dass diesmal alle Bundesressorts Maßnahmen zum NAP 2.0 beigesteuert haben. Sein breiter inhaltlicher Ansatz erstreckt sich horizontal über die verschiedenen Politikfelder, aber auch vertikal über verschiedene Ebenen. Dies ist vor dem Hintergrund des föderalen Systems in Deutschland von besonderer Bedeutung.

Deutschland setzt sich auch **international für Menschenrechte** ein, sowohl in seinen bilateralen Beziehungen als auch in multilateralen Foren, allen voran den Vereinten Nationen. Hier im Menschenrechtsrat fördern wir unter anderem die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung, das Recht auf Wohnen, das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und die Rechte der Opfer von Menschenhandel. Im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung fördern wir zudem die Einrichtung von unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und deren Beteiligung an relevanten VN-Verfahren. Deutschland ist einer der maßgeblichen Unterstützer des OHCHR. Auch unser umfassendes humanitäres Engagement trägt dazu bei, Menschenrechte wie das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, auf Bildung, auf Wohnen für viele in Not geratene Menschen umzusetzen.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle einen Hinweis auf die **deutsche Kandidatur für einen nicht-ständigen Sitz im VN-Sicherheitsrat**: Deutschland bewirbt sich bei der Wahl am 8. Juni für eine zweijährige nicht-ständige Mitgliedschaft 2019-20. Wir hoffen, dass wir – auch mit der Hilfe Ihrer Stimmen– ein sechstes Mal in den Sicherheitsrat gewählt werden. Eines ist dann sicher: die Bedeutung von Menschenrechten für Frieden und Sicherheit steht oben auf unserer Agenda.

Der **Menschenrechtsansatz in der Entwicklungspolitik** legt den Fokus auf strukturelle Ursachen von sozialer Ausgrenzung und Armut und damit auf die gezielte Förderung der Rechte benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig werden Kapazitäten der Pflichtenträger – staatliche Institutionen/Akteure – gestärkt, um ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Partizipation und Empowerment der Bevölkerung, insbesondere von Frauen, sind wichtige Standbeine der Emtwicklungspolitik. Wir fördern daher eine ungehindert agierende Zivilgesellschaft. Dies entspricht dem Leitmotiv der **Agenda 2030**, „Leave no one behind“. Deutschland hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass Menschenrechte als Querschnittsthema in der Agenda 2030 an zahlreichen Stellen explizit aufgenommen wurden.

Angesichts der zunehmenden Einschränkungen des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat die Bundesregierung einen Beauftragten für dieses Thema eingesetzt.

Auf die Frage Belgiens nach der Ratifikation des **Zusatzprotokolls zum Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte** darf ich darauf verweisen, dass die Regierungsparteien sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt haben, dass die Ratifikation angestrebt wird.

Deutschland setzt sich für ein **verantwortliches und menschenrechts­konformes Wirtschaften** entlang der globalen Lieferketten ein: Ende 2016 hat die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet, den wir nun engagiert umsetzen. Der Aktionsplan ist Ergebnis eines umfassenden, fast zweijährigen Konsultationsprozesses. Dieser bot einer großen Bandbreite von interessierten Parteien aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Verbänden und Wissenschaft eine Diskussionsplattform.

Der NAP enthält die klare Erwartung, dass Unternehmen ihren **menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten** in angemessener Weise nachkommen.

Die Bundesregierung hat sich selbst verpflichtet, den Menschenrechtsschutz in verschiedenen **staatlichen Tätigkeitsbereichen** wie z. B. der Beschaffung, der Gewährung von Exportkrediten, der Außenwirtschaftsförderung und der Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern. Die Bundesregierung wird auch spezifische Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bei der Anwendung der VN-Leitprinzipien nachzukommen.

Die Umsetzung des NAP erfordert einen breit angelegten **ressortübergreifenden Ansatz.** Ein interministerieller Ausschuss begleitet den Prozess im Zweimonats-Rhythmus, koordiniert das Regierungshandeln, überwacht die Umsetzung und sichert die Kohärenz der Maßnahmen.

Darüber hinaus gibt ein **Multi-Stakeholder-Forum** für Wirtschaft und Menschenrechte Empfehlungen an den interministeriellen Ausschuss. Es wird vom Deutschen Institut für Menschenrechte moderiert.

Die Bundesregierung stellt auch einen umfassenden **Monitoring-Prozess** auf, um die Umsetzung des NAP durch Unternehmen zu überprüfen. Im Lichte dieser Monitoring-Ergebnisse wird die Bundesregierung über gesetzliche Maßnahmen in Bezug auf menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen entscheiden.

Im Jahr 2020 wird ein umfassender Bericht die generelle **Umsetzung des NAP** durch alle Stakeholder, einschließlich der Bundesregierung, bewerten. Dieser Bericht wird die Grundlage für die Vorbereitung möglicher Folgemaßnahmen zum derzeitigen NAP bilden.

Meine Damen und Herren,

Ich habe versucht zu schildern, vor welchen menschenrechtspolitischen Herausforderungen Deutschland steht und welche Antworten wir als Bundesregierung darauf gesucht haben. Dies ist eine andauernde Aufgabe, kein abgeschlossenes Projekt. Der Blick von Außen, ich sagte es eingangs, leistet dabei ebenso wie der stete Dialog mit der Zivilgesellschaft einen wichtigen Beitrag. Ich bin daher nun sehr gespannt auf Ihre **Anmerkungen und Empfehlungen**.

Wir werden die uns zur Verfügung stehende Zeit so nutzen, dass wir nach 70 Minuten eine erste Reaktion auf die Erklärungen und Empfehlungen abgeben wollen, um nach einer zweiten Runde von Erklärungen und Empfehlungen zum Ende dieser Sitzung abschließend Stellung zu nehmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.